

27. DEZ. 2019

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.12.2019

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-30/19

Zulassungsnummer:
Z-56.4-1025

Antragsteller:

Griwecolor, Farben und Beschichtungen GmbH
Wieselbrunnen 2
78199 Bräunlingen-Döggingen

Geltungsdauer

vom: 13. Dezember 2019

bis: 13. Dezember 2024

Zulassungsgegenstand:

Verbundbaustoff "griwephon AN2-750/EU" bestehend aus einer Beschichtungsmasse,
aufgetragen auf korrosionsgeschützte, unlackierte metallische Untergründe als
nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Verbundbaustoffs "griwephon AN2-750/EU" (im Weiteren "beschichtete Metallelemente" genannt), bestehend aus einer Beschichtungsmasse, rückseitig aufgetragen, auf korrosionsgeschützte, unlackierte metallische Untergründe als nichtbrennbarer Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die rückseitig beschichteten Metallelemente dürfen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen verwendet werden. Als Dämmstoff müssen nichtbrennbare Mineralwollplatten nach DIN EN 13162³ mit einem Brandverhalten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 verwendet werden.

Sie dürfen auch im Innenbereich als Wandbeplankung auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte $\geq 35 \text{ kg/m}^3$, $d \geq 6 \text{ mm}$) ohne Verklebung, mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt, verwendet werden.

Zu allen anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

1.2.2 Die rückseitig beschichteten Metallelemente sind als nichtbrennbare Baustoffe verwendbar.

1.2.3 Bei Verwendung der beschichteten Metallelemente für hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes, die Bestimmungen in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu beachten.

1.2.4 Regelungen zur Standsicherheit der beschichteten Metallelemente, ihrer Befestigungen, eventuell vorhandene Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sowie deren Eignung bezüglich der Anforderungen an den Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie sind für das Gesamtsystem nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen oder in weitergehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen.

1.2.5 Die Beschichtungsmasse darf nicht der direkten Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die metallischen Untergründe müssen aus korrosionsgeschützten, unlackierten Edelstahl- oder verzinkten Stahlblechen bestehen. Die Dicke der metallischen Untergründe muss mindestens $0,6 \text{ mm}$, die Rohdichte $\geq 5850 \text{ kg/m}^3$ und der Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$ betragen.

Die Beschichtungsmasse muss aus einer wässrigen Kunstharzdispersion, einem Flammenschutzmittel und anorganischen Füllstoffen bestehen.

Die Trockenschichtdicke darf maximal $5,6 \text{ mm}$ betragen. Der Nennwert der Rohdichte muss $1470 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW), Spezifikation)

2.1.2 Die rückseitig beschichteten Metallelemente müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der beschichteten Metallelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beschichteten Metallelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten Metallelemente, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem beschichteten Metallelement, der Verpackung oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers
 - ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
 - Zulassungsnummer: Z-56.4-1025
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁴ Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁴ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis 2017

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter



⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997